

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Politische Unterstützung für Freifunker</i>	20
<i>Versand von Zuwendungsbestätigungen per E-Mail</i>	20
<i>Affiliate-Provisionen: Kein Verstoß gegen Buchpreisbindung</i>	21

STIFTUNGSRECHT

<i>Gemeinnützigkeit für ausländische Stiftung in Deutschland</i>	21
--	----

VEREINSRECHT

<i>Hohe Bußgelder und erhebliche Änderungen im Datenschutzrecht</i>	22
<i>Korrektur: Neue Informationspflichten zur Streitschlichtung gelten bereits ab Februar 2017!</i>	22

ARBEITSRECHT

<i>DRK-Schwesternschaften sind Arbeitnehmer, aber...</i>	23
<i>Anforderungen an Arbeitszeugnisse</i>	23

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Muss man gegen einen Null-Euro-Steuerbescheid vorgehen?</i>	24
--	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Politische Unterstützung für Freifunker

Die Probleme der Freifunker erfahren immer mehr mediale Aufmerksamkeit, was die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Thüringen auf den Plan gerufen hat, eine Gesetzesinitiative zur Änderung der Abgabenordnung (AO) in den Bundesrat einzubringen. Der Bundesrat hat der Initiative bereits am 10.03.2017 zugestimmt.

Derzeit keine Rechtssicherheit für Freifunker

Immer mehr Politiker schließen sich der Forderung an, Freifunker, also das kostenlose Bereitstellen von Internet an öffentlichen Orten, als gemeinnützig anzuerkennen. Die derzeitige Rechtslage ist für Freifunker denkbar unbefriedigend: Während einige Finanzämter die Tätigkeiten als gemeinnützig anerkennen, tun es andere Finanzämter nicht (*NPR 2016, 90*). Rechtssicherheit und die Möglichkeit der Anerkennung als gemeinnützig soll nun – nach dem Wunsch des Bundesrates – eine Änderung des § 52 AO bringen (*NPR 2017, 11*), die vom Bundestag beschlossen werden müsste.

Erweiterung des § 52 AO beabsichtigt

Nach Nr. 25 des § 52 Abs. 2 S. 1 AO soll nach den Vorstellungen des Bundesrates die folgende neue Nummer 26 eingefügt werden:

„26. die Einrichtung und Unterhaltung von Kommunikationsnetzwerken, die der Allgemeinheit ohne Gegenleistung offenstehen (Freifunk-Netze). Als Gegenleistung in diesem Sinne gilt insbesondere die Erlaubnis zur Verwendung oder Weitergabe der Nutzerdaten für gewerbliche Zwecke.“

HINWEIS: Bislang ist Freifunkern zu raten, Satzungsregelungen zu wählen, die auf die Aktivitäten des jeweiligen Vereins individuell zugeschnitten und mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt sind. Dadurch können Freifunker in einigen Fällen bereits heute die Anerkennung als gemeinnützig erreichen. Eine zeitnahe gesetzliche Klarstellung wäre gleichwohl wünschenswert. Ob sie auch tatsächlich kommt, bleibt freilich abzuwarten. Mit dem Gesetzesantrag des Bundesrates ist aber eine wichtige Hürde genommen. Nun bleibt abzuwarten, was der Bundestag daraus machen wird.



Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Thüringen vom 02.02.2017, BR-Drs. 107/17



Link zum Artikel der Celler Presse vom 12.03.2017

Versand von Zuwendungsbestätigungen per E-Mail

Gemeinnützige Körperschaften können wählen, ob sie ihren Spendern Zuwendungsbestätigungen auf postalischem Weg zukommen lassen oder sie ihnen per E-Mail übersenden. Eine kleine Änderung, die NPOs viel Aufwand ersparen wird.

Zuwendungsbestätigungen per E-Mail zulässig

Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) eröffnet gemeinnützigen Körperschaften die Mög-

lichkeit, Zuwendungsbestätigungen elektronisch an Spender zu übermitteln. Zuwendungsbestätigungen müssen also nicht mehr zwingend per Post, sondern können beispielsweise per E-Mail an die Spender verschickt werden.

Amtliches Muster gilt weiterhin

Die Form der Zuwendungsbestätigung ist aber auch bei der elektronischen Übermittlung einzuhalten, d.h. sie muss dem amtlichen Muster entsprechen. Die vom BMF gestattete Erleichterung betrifft also lediglich die Art der Übermittlung.

Diverse Voraussetzungen sind zu beachten

Die Erleichterung ist allerdings an einige Voraussetzungen gebunden. So sind die Bestätigungen in Form schreibgeschützter Dokumente an die Spender zu übermitteln. Ein gesichertes PDF-Dokument dürfte hierfür unseres Erachtens genügen. Des Weiteren muss die gemeinnützige Körperschaft die Nutzung des Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen dem zuständigen Finanzamt vorher angezeigt haben. In der Anzeige muss die Körperschaft gemäß R 10b.1 Abs. 4 der Einkommensteuerrichtlinien (EStR) bestätigen, dass sie folgende Voraussetzungen erfüllt und weiterhin einhalten wird:

1. Die Zuwendungsbestätigungen entsprechen dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck,
2. die Zuwendungsbestätigungen enthalten die Angabe über die Anzeige an das Finanzamt,
3. eine rechtsverbindliche Unterschrift wird beim Druckvorgang als Faksimile eingeblendet oder es wird beim Druckvorgang eine solche Unterschrift in eingescannter Form verwendet,
4. das Verfahren ist gegen unbefugten Eingriff gesichert,
5. das Buchen der Zahlungen in der Finanzbuchhaltung und das Erstellen der Zuwendungsbestätigungen sind miteinander verbunden und die Summen können abgestimmt werden und
6. Aufbau und Ablauf des bei der Zuwendungsbestätigung angewandten maschinellen Verfahrens sind für die Finanzbehörden innerhalb angemessener Zeit prüfbar (analog § 145 AO); dies setzt eine Dokumentation voraus, die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme genügt.

Die Regelung gilt nicht für Sach- und Aufwandsspenden.

HINWEIS: Die Vorschriften gelten bereits für den Veranlagungszeitraum 2016, so dass gemeinnützige Körperschaften auch schon für die 2016 erhaltenen Spenden Zuwendungsbestätigungen per E-Mail verschicken dürfen.



BMF-Schreiben vom 06.02.2017, IV C 4 - S-2223/07/0012

Affiliate-Provisionen: Kein Verstoß gegen Buchpreisbindung

Fördervereine können nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) an Affiliate-Programmen teilnehmen, ohne einen Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) befürchten zu müssen. Mit wenig Aufwand können Fördervereine so Einnahmen generieren.

Provisionszahlungen für Werbung

Ein großer Online-Buchhändler schloss mit einem Förderverein einer Schule einen Vertrag, wonach der Buchhändler für jeden Kauf eines Buches über einen Link, der sich auf der Homepage des Fördervereins befand, eine Provision in Höhe von 5-9% des Kaufpreises an den Förderverein leistete.

Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz?

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels war wenig erfreut. Er sah in dem Vorgehen eine Umgehung der Buchpreisbindung. Gemäß dem Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) müssen nämlich alle Verkäufer, die Bücher an

Letztverbraucher verkaufen, den festgesetzten Buchpreis vom Endkunden verlangen. Dies soll den Erhalt eines breiten Buchangebots sichern und gewährleisten, dass das Buchangebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist, indem es die Existenz einer großen Zahl von Verkaufsstellen fördert. Aufgrund der Rückzahlung eines Teils des Kaufpreises sah der Börsenverein des Deutschen Buchhandels das BuchPrG verletzt, da der Käufer letztlich doch nicht den vollen festgesetzten Buchpreis zahlen müsse.

Affiliate-Programm zulässig

Weniger Bedenken hatte der BGH, der die Provisionszahlungen für zulässig erachtete. Voraussetzung sei lediglich, dass der Buchkäufer den gebundenen Buchpreis in voller Höhe entrichte und der Förderverein die erhaltene Provision nicht unmittelbar an den Buchkäufer weiterleite. Diese Voraussetzungen waren im zu entscheidenden Fall erfüllt.

HINWEIS: Fördervereine können nach dem Urteil des BGH auf diese einfache Art und Weise Einnahmen über die Teilnahme an entsprechenden Affiliate-Programmen generieren. Die Einnahmen werden allerdings regelmäßig solche eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein.



BGH, Urteil vom 21.07.2016, Az. I ZR 127/15

STIFTUNGSRECHT

Gemeinnützigkeit für ausländische Stiftung in Deutschland

Das Gemeinnützigkeitsrecht tut sich mit grenzüberschreitenden Fällen weiterhin schwer. Eine im Ausland als gemeinnützig anerkannte Stiftung ist jedenfalls nicht ohne weiteres auch in Deutschland von der Steuer befreit. Die Rechtsprechung des BFH bleibt streng.

Steuerbefreiung nach englischem Recht

Ein englisches College – in der Rechtsform einer Stiftung englischen Rechts – erwarb in Deutschland mehrere Grundstücke und ein Geschäftshaus, welche es verpachtete und vermietete. Da das College keine Steuererklärung abgab, schätzte das Finanzamt die Einkünfte auf 375.000 Euro und zog das College zur Körperschaftsteuer heran. Dagegen erhob das College Einspruch mit der Begründung, dass es in Großbritannien als gemeinnützige Körperschaft anerkannt und steuerfrei gestellt sei.

Steuerbefreiung auch nach deutschem Recht?

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg legte die vor Jahrhunderten verfasste Satzung großzügig aus und bestätigte die Steuerbefreiung des Colleges auch in Deutschland (*NPR 2015, 40*). Dagegen legte das Finanzamt Revision zum BFH ein.

Tatsachenfeststellungen unzureichend

Der BFH hob das Urteil nun auf und verwies die Sache zur erneuten Feststellung an das FG Berlin-Brandenburg zurück. Dabei lässt der BFH durchblicken, welche Nachweispflichten auf das College und in vergleichbaren Fällen auch auf andere ausländische gemeinnützige Stiftungen und generell auf ausländische NPOs zukommen.

Vergleich des Stiftungsaufsichtsstandards

So wird das FG Berlin-Brandenburg anhand eines Typenvergleichs prüfen müssen, ob das vor Jahrhunderten gegründete College überhaupt einem deutschen Körperschaftssteuersubjekt entspricht. Auch wird das Gericht klären müssen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den deutschen Gemeinnützigkeitsvorschriften genügt. Die vorhandene ausländische Stiftungsaufsicht suspendiere zwar von den Erfordernissen der satzungsmäßigen Vermögensbindung, die ausländische Stiftungsaufsicht müsse aber mit der deutschen vergleichbar sein (Vergleich des Aufsichtsstandards). Das FG Berlin-Brandenburg wird daher den Stiftungsaufsichtsstandard der Bundesländer mit dem von Großbritannien vergleichen müssen – eine aufwändige Aufgabe.

Prinzipien der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

Immerhin bestätigt der BFH, dass die Satzung einer ausländischen Stiftung die Worte „ausschließlich“ und „unmittelbar“ nicht ausdrücklich nennen muss. Der Satzungstext und seine Auslegung müssen lediglich Anhaltspunkte bieten, dass die deutschen Prinzipien der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit erfüllt sind.

HINWEIS: Das Urteil zeigt erneut, dass ausländische gemeinnützige Körperschaften in Deutschland keinen leich-

ten Stand haben. Die Lösung des Problems wird wohl nur ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht bringen können. Erlangt eine Körperschaft den Gemeinnützigkeitsstatus in einem Land, wäre sie dann auch in den anderen Mitgliedsländern als gemeinnützig anzuerkennen. Aktuell ist eine solche große Lösung allerdings wohl reines Wunschdenken.

Solange gemeinnützige Körperschaften noch mit der aktu-

ellen Rechtslage leben müssen, ist ihnen zu raten, sich vor dem Eintritt in den deutschen Markt beraten zu lassen. Gleiches gilt, wenn ausländische Körperschaften in Deutschland Spenden einwerben möchten. In beiden Fällen wird häufig die Errichtung einer gemeinnützigen deutschen Tochtergesellschaft sinnvoll sein.



BFH, Urteil vom 25.10.2016, Az. I R 54/14

VEREINSRECHT

Hohe Bußgelder und erhebliche Änderungen im Datenschutzrecht

Ab dem 25.05.2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Die Neuerungen haben es in sich und sind insbesondere auch von Vereinen zu beachten, um hohen Bußgeldern aus dem Weg zu gehen.

Entwurf eines neuen Datenschutzgesetzes

Die Datenschutz-Grundverordnung enthält trotz ihres Verordnungscharakters (und somit ihrer unmittelbaren Geltung in allen EU-Mitgliedsstaaten) zahlreiche Öffnungsklauseln für die nationalen Gesetzgeber. Mit Spannung wurde daher erwartet, wie der deutsche Gesetzgeber den durch die Datenschutz-Grundverordnung eröffneten Spielraum nutzen würde. Das lange Warten hat nun ein Ende: Die Bundesregierung hat am 01.02.2017 den Entwurf eines neuen Datenschutzgesetzes beschlossen, welches den etwas sperrig klingenden Namen "Datenschutz Anpassungs- und Umsetzungsgesetz-EU" tragen soll – oder abgekürzt "DSAnpUG-EU". Der nun vorliegende Gesetzesentwurf enthält insbesondere auch einen Entwurf des zukünftigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Neues BDSG deutlich komplexer

Eine erste Lektüre des Entwurfs bestätigt bereits die Befürchtung, dass sich der Gesetzgeber – trotz der von den Aufsichtsbehörden, der Politik, den Unternehmen und vielen Fachkollegen geäußerten massiven Kritik – nicht davon hat abhalten lassen, das neue BDSG deutlich komplexer, unpräzise und nicht gerade praxisfreundlich auszugestalten. Betroffene Unternehmen und NPOs werden es schwer haben, sich in dem Dschungel von Regelungen, Ausnahmen und Rückausnahmen zurecht zu finden.

Der Bundesregierung scheint es gar nicht schnell genug gehen zu können, den Gesetzesentwurf entgegen aller Kritik in trockene Tücher zu bringen: Der Gesetzesentwurf ist als eilbedürftige Vorlage gekennzeichnet – es kann jetzt also schnell gehen.

HINWEIS: Es könnte sein, dass an der einen oder anderen Regelung doch noch gefeilt und der ein oder andere Knick ausgebügelt wird. Allzu große Hoffnungen sind allerdings

unangebracht: Spätestens ab Mai 2018 werden sich Unternehmen und Vereine und deren Rechtsberater nicht nur mit der neuen Datenschutzgrundverordnung, sondern auch noch mit einem neuen nationalen Datenschutzrecht auseinandersetzen müssen, das erwartungsgemäß mehr Probleme schaffen als beseitigen wird.

Für die Betroffenen heißt das, zumindest noch so lange abzuwarten, bis das Gesetzgebungsverfahren endgültig abgeschlossen ist und die aktuellen Entwicklungen im Auge zu behalten. Sobald die Rahmenbedingungen feststehen, gilt dann: Handeln und zwar zügig! Unternehmen und Vereine müssen genau analysieren, welche Folgen sich aus den neuen Regelungen ergeben. Auf die leichte Schulter sollte man das Thema übrigens nicht nehmen: Für Verstöße sind Bußgelder bis zu 20(!) Mio. Euro oder bei Unternehmen bis zu 4% des weltweiten(!) Umsatzes des Vorjahrs vorgesehen.



BR-Drucks.: 110/17

Korrektur: Neue Informationspflichten zur Streitschlichtung gelten bereits ab Februar 2017!

In der letzten Ausgabe (*NPR 2017, 14*) hatten wir Sie über die neuen Informationspflichten nach dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) informiert und versehentlich eine Textfassung veröffentlicht, wonach die Informationspflichten erst ab dem 01.04.2017 gelten. Das ist falsch. Die Informationspflichten gelten bereits ab dem 01.02.2017 und sind damit jetzt schon zu beachten! Bitte entschuldigen Sie das redaktionelle Versehen.

ARBEITSRECHT

DRK-Schwesternschaften sind Arbeitnehmer, aber...

Das Urteil des EuGH, wonach auch für Vereinsmitglieder die Leiharbeitnehmerrichtlinie gelten kann (*NPR 2016, 111*), hat große Verunsicherung im Gesundheitswesen hervorgerufen. Die Hoffnung, dass das Bundesarbeitsgericht (BAG) trotz der EuGH-Entscheidung an der bisherigen Praxis nicht rütteln würde, hat sich nicht erfüllt. Eine Lösung des Problems scheint gleichwohl in Sicht.

Regelungen des AÜG gelten

Eine brisante Entscheidung hat das BAG mit seinem Beschluss getroffen, wonach auch DRK-Schwestern Arbeitnehmer sind und für sie die Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) gelten. Dies war bisher strittig, da DRK-Schwestern Vereinsmitglieder sind und auch aufgrund ihrer vereinsrechtlichen Verpflichtung tätig werden. Das Urteil hat zur Folge, dass die DRK-Schwestern in Kliniken anderer Träger höchstens für 18 Monate eingesetzt werden können. Anders entschieden hatte den Fall noch im Jahr 2014 das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf als Vorinstanz (*NPR 2015, 26*).

Ausnahme für DRK-Schwestern

Um den Besitzstand des DKR zu wahren, verständigten sich der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Dr. Rudolf Seiters, und Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles bereits vor der Entscheidung des BAG auf eine Änderung des DRK-Gesetzes. Demnach soll das AÜG zwar grundsätzlich auch auf die DRK-Schwestern Anwendung finden. Eine Ausnahme soll es aber bei der Höchstüberlassungsdauer geben. Diese soll für DRK-Schwestern nicht gelten.

HINWEIS: Bis zu einer Gesetzesänderung bleibt es aber zunächst bei dem BAG-Urteil. Die Überlassung von Rotkreuzschwestern ist also Arbeitnehmerüberlassung; eine zeitlich unbegrenzte Arbeitnehmerüberlassung ist damit unzulässig. Wie die von Ministerin Nahles und Dr. Seiters ausgehandelte Gesetzesänderung aussehen soll, ist übrigens noch völlig unklar. Zum einen wird es einer Lösung bedürfen, die nicht dazu führt, dass künftig auch diverse andere Branchen nach Sonderregelungen verlangen. Zum anderen wird sich der Gesetzgeber eine plausible Begründung für die Sonderbehandlung der DRK-Schwesternschaften im Verhältnis zu vielen anderen sozialen Trägern, die nicht in den Genuss einer solchen Vorzugsbehandlung kommen, zurechtlegen müssen. Schon vor Verabschiedung des geplanten Gesetzes sind also durchaus Zweifel angebracht, ob es vor den Gerichten Bestand haben wird.



Kurzinformation zum BAG, Beschluss vom 21.02.2017, Az. 1 ABR 62/12



Pressemitteilung des BMAS vom 20.02.2017

Anforderungen an Arbeitszeugnisse

Die Anforderungen an ein Arbeitszeugnis sind hoch. Zum einen muss das Zeugnis der Wahrheit entsprechen, zum anderen muss es wohlwollend sein. Das gilt

für alle Arbeitgeber gleichermaßen, also auch für Vereine, Stiftungen und sonstige gemeinnützige Körperschaften. Problematisch wird es, wenn die Arbeitsleistung nicht stimmte und dies im Arbeitszeugnis seinen Niederschlag findet. Nachfolgend ein paar Hinweise, worauf zu achten ist.

Anspruch auf ein Arbeitszeugnis

Arbeitnehmer haben einen gesetzlichen Anspruch auf ein Arbeitszeugnis – und zwar auf eines ohne geheime Hinweise und subtile Botschaften. Ferner ist das Zeugnis nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) wohlwollend zu formulieren. Nicht immer ist der Chef mit den Leistungen seines ehemaligen Mitarbeiters aber zufrieden. Häufig sind die mangelnde Leistung und/oder das Verhalten gar ein Grund für das Ausscheiden. Umso mehr sträuben sich Arbeitgeber innerlich, ein wohlwollendes Zeugnis auszustellen. Der Wunsch ist dann groß, den zukünftigen potentiellen Arbeitgeber durch geheime Botschaften und Codes vor der mangelnden Qualifikation des ausgeschiedenen Mitarbeiters zu warnen.

Unterschrift durchkreuzt Firmennamen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm hatte z.B. einen Fall zu beurteilen, in dem die Unterschrift des Arbeitgebers den maschinenschriftlich eingesetzten Firmennamen auf dem Zeugnis quer durchkreuzte. Mit einem derartig unterzeichneten Arbeitszeugnis wollte sich die Arbeitnehmerin nicht zufrieden geben, da sie befürchtete, der entarteten Unterschrift lasse sich entnehmen, dass der Unterzeichnende sich so vom (durchaus positiven) Inhalt distanzieren wollte. Das LAG Hamm gab ihr Recht und führte weitergehend aus, dass es irrelevant sei, ob und welche vermeintlich böswilligen Hintergedanken der Unterzeichner beim Aufsetzen der Unterschrift hatte. Der Arbeitnehmer habe jedenfalls einen Anspruch auf die Unterschrift, mit welcher der Verfasser auch sonst normalerweise betriebliche Dokumente unterzeichnet. Alles andere, wie auch eine quer zum Zeugnistext verlaufende Unterschrift, sei geeignet, Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Arbeitszeugnisses her vorzurufen.

Versteckte Geheimcodes in der Unterschrift

Noch etwas kurioser war die Sachlage in einem Fall, der vor dem Arbeitsgericht (ArbG) Kiel landete. Der Arbeitnehmer erkannte in der Unterschrift auf seinem Arbeitszeugnis einen traurig dreinschauenden Smiley. Dies wich vom Normalbild der Unterschrift des ehemaligen Chefs insofern ab, als dass dieser stets einen lächelnden Smiley verwendete. Darin sah der Kläger eine geheime Botschaft, die die Unzufriedenheit seines ehemaligen Arbeitgebers zum Ausdruck bringen sollte. Letztlich verurteilte das ArbG Kiel den Arbeitgeber buchstäblich dazu, das Arbeitszeugnis nochmal mit einem lächelnden Smiley zu unterschreiben.

Unterschrift muss einwandfrei sein

Zusammenfassend ist also ein strenger Umgang der Gerichte mit Unterschriften unter Arbeitszeugnissen festzustellen. Auch eine ungewöhnlich große Unterschrift, wie im Fall des LAG Nürnberg, oder eine unter der Signaturzeile platzierte Unterschrift können bereits einen Anspruch des Arbeitnehmers begründen. Arbeitgeber sollten beim Unterzeichnen von Arbeitszeugnissen ferner von weiteren Zeichen wie Punkten, Häkchen und anderen Anomalien absehen. Zudem darf ein Ausdruck des Arbeitszeugnisses nicht einfach auf normalem Papier, sondern nur auf dem Firmenbriefkopf erfolgen.

Inhalt eines Arbeitszeugnisses

Strenge Anforderungen stellen die Gerichte nicht nur an die äußere Form des Arbeitszeugnisses, sondern auch an den Inhalt. Neben dem allgemeinen Aufbau (Überschrift „Arbeitszeugnis“, allgemeine Angaben zum Arbeitgeber, personelle Angaben zum Arbeitnehmer, Beschäftigungsdauer und detaillierte Tätigkeitsbeschreibung) ist gerade im Herzstück des Arbeitszeugnisses, namentlich der Bewertung der Kompetenzen und des Verhaltens des Arbeitnehmers, der genaue Wortlaut entscheidend. Aus den einzelnen Formulierungen des Verfassers soll sich letztendlich eine Benotung für den Arbeitnehmer ergeben. Formulierungen wie: „Er/Sie erledigte alle Aufgaben stets zu unserer vollsten Zufriedenheit“ stehen dabei beispielhaft für die Note 1, während der Satz „Er/Sie war stets bemüht alle Aufgaben zu unsere vollsten Zufriedenheit zu erfüllen“ eine mangelhafte Leistung des Arbeitnehmers erkennen lässt. Der Verfasser sollte darauf achten, stets wahrheitsgetreu und wohlwollend zu formulieren und bei negativen Formulierungen auch eine entsprechende Begründung parat zu haben und die entsprechenden Tatsachen beweisen zu können.

Subtile Botschaften im Zeugnistext

Nicht nur durch Geheimzeichen in der Unterschrift, sondern auch durch bestimmte Formulierungen im Inhalt des Zeugnisses versuchen viele Arbeitgeber, anderen Unternehmen verschlüsselt zu empfehlen, vom Einstellen des ehemaligen Arbeitnehmers besser abzusehen. So deutet ein fehlender Punkt am Ende des Textes darauf hin, dass

der Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis nicht im Guten, sondern etwa durch Klage beendet hat. Eine Anhäufung von Rechtschreibfehlern im Zeugnis kann eine schlampige Arbeitsweise des Arbeitnehmers signalisieren. Überdies hat der Hinweis auf die Durchwahl des Vorgesetzten zur Klärung von Rückfragen laut dem ArbG Herford nichts in einem Arbeitszeugnis verloren. Selbst wahre Tatsachen, die aber für einen potenziellen Arbeitgeber nicht interessant sind, dürfen nicht dazu verwandt werden, den Arbeitnehmer negativ darzustellen.

Zuviel des Lobes

Auch zu viel Lob kann schädlich sein. Im einem vor dem LAG Hamm verhandelten Fall wick eine Arbeitgeberin vom Zeugnisenwurf des Arbeitnehmers nicht – wie normalerweise zu erwarten – nach unten ab, sondern ersetzte die Formulierungen mit übermäßig positiven Schilderungen, wie beispielsweise „Wenn es bessere Noten als 'sehr gut' geben würde, würden wir ihn damit beurteilen“. Die überzogen positive Darstellung ziehe, so das Gericht, das Zeugnis ins Lächerliche. Durch die Übertreibungen werde der Eindruck hervorgerufen, die vom Arbeitgeber getroffenen Aussagen seien lediglich Ironie.

HINWEIS: Beim Verfassen von Arbeitszeugnissen sollte stets der Grundsatz gelten: Lieber etwas zu positiv formuliert als zu negativ. Von der Verwendung jeglicher „Geheimcodes“ ist außerdem abzuraten. Die Rechtsprechung ist streng und fällt im Zweifel eher arbeitnehmerfreundlich aus. Ein falsches Zeugnis kann übrigens sogar Schadensersatzansprüche des neuen Arbeitgebers gegen den alten Arbeitgeber auslösen.



LAG Hamm, Beschluss vom 27.07.2016, Az. 4 Ta 118/16



ArbG Herford, Urteil vom 01.04.2009, Az. 2 Ca 1502/08



ArbG Kiel, Urteil vom 18.04.2013, Az. 5 Ca 80 b/13



LAG Nürnberg, Beschluss vom 29.07.2005, Az. 4 Ta 153/05



LAG Hamm, Beschluss vom 14.11.2016, Az. 12 Ta 475/16

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen – unabhängig von aktuellen Gerichtsentscheidungen und Verlautbarungen der Finanzverwaltung – grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der Nonprofit-Organisationen vor. Wir wollen dabei vor allem auf uns häufig gestellte Fragen eingehen und Ihnen so das Recht und die entsprechenden Rechtsbegriffe knapp und verständlich näherbringen. Sollten Sie Anregungen zu unserer neuen Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht!

Muss man gegen einen Null-Euro-Steuerbescheid vorgehen?

Muss man gegen einen Null-Euro-Steuerbescheid vorgehen? Gelegentlich erlassen die Finanzämter gegenüber gemeinnützigen Körperschaften sog. Null-Euro-Steuerbescheide. Das heißt, das Finanzamt setzt die Steuerschuld gegen die betroffene Körperschaft in Höhe von 0 Euro fest. Grund zur Freude ist dies meist nicht. Gemeinnützige Körperschaften, denen ein solcher Bescheid ins Haus flattert, sollten ihn unbedingt genauestens überprüfen. Denn wenn das Finanzamt eine Steuerzahllast von 0 Euro festsetzt, erkennt es im gleichen Atemzug die Eigenschaft als steuerbefreite Organisation ab. Mit ande-

ren Worten: Das Finanzamt geht davon aus, dass die Körperschaft grundsätzlich steuerpflichtig ist (also nicht gemeinnützig und damit steuerbefreit), dass aber aus sonstigen Gründen die Steuer nur 0 Euro beträgt, z.B. weil sich die NPO nur über Mitgliedsbeiträge oder Spenden finanziert, die stets steuerfrei vereinnahmt werden können.

NPOs können sich wehren

Früher war zwar umstritten, ob sich eine gemeinnützige Körperschaft gegen einen Null-Euro-Steuerbescheid zur Wehr setzen kann, denn schließlich hat die Körperschaft auch mit einem Null-Euro-Steuerbescheid keine Steuer zu zahlen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aber bereits im Jahr 1994 die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung eines solchen Bescheides anerkannt und seine Rechtsprechung erst kürzlich mit Urteil vom 22.06.2016, Az. V R 49/15, wieder bestätigt. Ist die Körperschaft gemeinnützig, muss sie also einen Null-Euro-Steuerbescheid nicht akzeptieren. Sie kann stattdessen einen sog. Freistellungsbescheid verlangen oder Anlagen zu ihrem Steuerbescheid, die sie in Bezug auf ihre Betätigungen außerhalb

eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs von der Steuer befreien.

Herbe Konsequenzen beim Verlust der Gemeinnützigkeit

Wenn eine Körperschaft übersieht, dass ihr mit dem Null-Euro-Steuerbescheid die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, und die kurze einmonatige Einspruchsfrist verstreichen lässt, wird der Steuerbescheid bestandskräftig. Eine Korrektur ist dann nicht mehr möglich. Die Gemeinnützigkeit ist dann tatsächlich aberkannt. Die Körperschaft darf dann vor allem keine Spendenbescheinigungen mehr ausstellen. Macht sie das gleichwohl, haftet sie in Höhe von 30 Prozent der ausgewiesenen Spendenbescheinigungssumme (sog. Spendenhaftung). Mit dem Status als gemeinnützige Körperschaft sind daneben auch Verwaltungsgebührenbefreiungen und sonstige Befreiungen, wie beispielsweise von Kontoführungsgebühren, verbunden. Nicht zuletzt erfolgt die Vergabe staatlicher Fördermittel häufig nur an als gemeinnützig anerkannte Körperschaften. Es ist daher wichtig, dass die Körperschaft für den Erhalt ihres Gemeinnützigkeitsstatus kämpft.



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 02/2017 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

WIRTSCHAFTLICH TÄTIGE (SPORT-)VEREINE – HANDLUNGSOPTIONEN BEI (DROHENDER) LÖSCHUNG AUS DEM VEREINSREGISTER

- Hermann Dück, Siegen/Sascha Stiegler, Berlin/Gerrit Terhorst, Siegen/Christopher Weidt, Siegen

Jüngst erregte die beim AG München angeregte Löschung des FC Bayern München e.V. aus dem Vereinsregister öffentliches Aufsehen. Begründet wurde dies mit einer (möglichen) Rechtsformverfehlung des FC Bayern e.V., weil die Anforderungen an einen Idealverein i.S.v. § 21 BGB angesichts umfangreicher wirtschaftlicher Betätigung (mit einem Umsatz von fast einer halben Mrd. Euro im Geschäftsjahr 2015) nicht erfüllt sein könnten. Brisant ist der Fall nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines weiteren Prüfverfahrens betreffend den Vereinsstatus des ADAC. Letzterer versuchte einer drohenden Löschung durch das auch hier zuständige AG München durch Umstrukturierung der Gesamtorganisation vorzubeugen. Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, wie einer möglichen Löschung eingetragener Vereine begegnet werden kann.

GEMEINNÜTZIGKEIT DER SPORTVEREINE UND SPORTVERBÄNDE – EIN ÜBERBLICK

- Johannes Fein, Frankfurt am Main

Die weit überwiegende Zahl der Sportvereine und Sportverbände ist als gemeinnützig anerkannt. Das Gemeinnützigkeitsrecht gewährt ihnen zahlreiche steuerliche Begünstigungen. Für Sportvereine und Sportverbände gelten allerdings vielfältige gemeinnützigkeitsrechtliche Sonderregelungen. Der Beitrag von Johannes Fein ist daher als Orientierung gedacht, um sich mit den Grundlagen der Besteuerung von gemeinnützigen Sportvereinen und ihren spezifischen Problembereichen vertraut zu machen.

WENN DIE AUSLEGUNG BEIM WORTLAUT STECKEN BLEIBT – KRITISCHES ZU EINER VERMEIDBAREN RECHTSCHUTZVERWEIGERUNG BEI LICHTENSTEINISCHEN DISCRETIONARY TRUSTS

- Harald Bösch, Bregenz/Vaduz

Im Beitrag wird der Gesetzesauslegung entgegen getreten, die einer wichtigen Rechtsfrage des liechtensteinischen Treuhänderrechts in einem im Fürstentum entschiedenen Gerichtsfall zu Teil wurde. Konkret ging es darum, ob bestimmten Begünstigten einer liechtensteinischen Ermessenstreuhanderschaft (discretionary trust) im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Legitimation zukommt, bei behaupteter Beeinträchtigung ihrer Interessen durch eine Maßnahme des Treuhänders das Gericht anzurufen. Während diese Befugnis im englischen Trustrecht aufgrund der dort geltenden beneficiary

principle sogar als Begriffsmerkmal eines private express trust gilt, haben die liechtensteinischen Gerichte aufgrund einer bloßen Wortinterpretation demgegenüber die Aktivlegitimation der Ermessensbegünstigten verneint. Der Verfasser zeigt auf, dass sich dieses rechtsschutzfeindliche Ergebnis bereits mittels einer ausgewogenen systematischen Auslegung hätte vermeiden lassen. Solange sich die liechtensteinischen Gerichte nicht eines Besseren besinnen, kann daher von einer „aktive(n) Kontrollfunktion“ der Begünstigten, von der ein Autor aus dem Fürstentum im letzten Heft der ZStV (2017, 17) berichtete, bei liechtensteinischen Ermessenstreuhanderschaften keine Rede sein.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

23.03.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Frankfurt am Main umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
03.04.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in München umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob für die Beratung oder für die Führung gemeinnütziger Körperschaften: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
06.04.2017	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Dr. Astrid Plantiko hält die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in Frankfurt am Main über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es damit unerlässlich, sich über neuste Änderungen zu informieren. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
06.04.2017	Webinar: Der Arbeitsvertrag in gemeinnützigen Organisationen	Arbeitsverträge spielen auch für Nonprofit-Organisationen eine wichtige Rolle. Im Webinar "Der Arbeitsvertrag in gemeinnützigen Organisationen" wird unser Arbeitsrechtsexperte Dr. Eric Uftring (Fachanwalt für Arbeitsrecht) daher spezielle Anforderungen an Arbeitsverträge in NPOs erläutern. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
07.04.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in Berlin umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht oder die Führung gemeinnütziger Organisationen: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
04.05.2017	Webinar: Gemeinnützige Organisationen im Fokus der Finanzaufsicht	Im Webinar stellt Rechtsanwalt Eike Weerda die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle vor und klärt darüber auf, wie sich NPOs verhalten sollten, wenn unerwartet Post der Finanzaufsicht eintrifft. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos

10.05.2017	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ in Köln die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
17.05.2017	Seminar: Gemeinnützigkeitsrecht für Sportvereine und Sportverbände*	Rechtsanwalt Johannes Fein wird in Frankfurt am Main typische gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme, mit denen sich gemeinnützige Sportvereine und Sportverbände befassen müssen und die in Betriebsprüfungen immer wieder thematisiert werden, vorstellen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
01.06.2017	Webinar: Gemeinnützige Sportvereine und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb	Rechtsanwalt Johannes Fein wird in diesem kostenlosen Webinar einige Beispiele aufzeigen und erste Hinweise erteilen, wie mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Gemeinnützigkeitsrecht umzugehen ist. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
29.06.2017	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" erläutert Ihnen Rechtsanwältin Anka Hakert in Düsseldorf neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

24.03.2017	Fachgespräch Verein(t) engagieren!	Bei der Veranstaltung in Berlin wird erörtert werden, wie das soziale Engagement in eingetragenen Vereinen abgesichert werden kann und welche rechtspolitischen Maßnahmen dafür notwendig sind. Veranstalter: DaKS e.V.	Weitere Infos
24.03. - 30.03.2017	MünchenerStiftungsFrühling 2017	In München startet der Frühling für Stiftungen in die dritte Runde. Es präsentieren sich rund 150 Stiftungen und Partner aus München und Umgebung gemeinsam dem Fachpublikum und der Öffentlichkeit. Der Blick hinter die Kulissen verschiedener Stiftungen macht die gesamte Bandbreite der Münchner Stiftungslandschaft greifbar. Veranstalter: Münchner Kultur GmbH	Weitere Infos
04.04.2017	Webinar: Impact Investing	Im Webinar werden die Möglichkeiten und Chancen des Impact Investing aufgezeigt. Durch Impact Investing können Stiftungen mit ihrer Vermögensanlage neben einer finanziellen Rendite auch eine gesellschaftliche Wirkung erzielen. Vor allem vor dem Hintergrund der aktuellen Niedrigzinsphase scheint dies ein besonders attraktiver Ansatz zu sein. Veranstalter: Deutsche StiftungsAkademie GmbH	Weitere Infos
18.04. - 28.04.2017	Berliner Stiftungswoche	In Berlin findet die Stiftungswoche statt. Die Stiftungen der Stadt wollen erneut gemeinsam zeigen, wofür sie sich in Berlin und andernorts engagieren. Die teilnehmenden Stiftungen gestalten das Programm ebenso abwechslungsreich wie spannend. Veranstalter: Berliner Stiftungsrunde	Weitere Infos
17.05.- 19.05.2017	Deutscher Stiftungstag 2017	Der Deutsche Stiftungstag findet in diesem Jahr in Osnabrück statt. Unter dem Motto „Bildung!“ erhalten die Teilnehmenden wieder eine Vielzahl neuer Denkanstöße, wertvoller Kontakte und handfester Ideen für das eigene Stiftungswirken. Veranstalter: Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.	Weitere Infos